

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD)

Schutz von Kindern, Familienangehörigen und Mitarbeitern in hochkonflikthaften Jugendhilfefällen sowie Konsequenzen aus dem Fall Stade

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 27.08.2026

Das schwere Gewaltverbrechen in einer Jugendhilfeeinrichtung in Stade hat Niedersachsen erschüttert. Nach den bisherigen öffentlichen Angaben wurden sechs Menschen getötet; die Ermittlungsbehörden gingen bereits am Abend der Tat nach ersten Erkenntnissen von familiären Motiven aus¹.

Der Fall lenkt den Blick auf den Umgang staatlicher Stellen und freier Träger mit hochkonflikthaften Familienlagen, eskalierenden Bedrohungssituationen und möglichen Gefährdungen im Umfeld von Jugendhilfe, Umgangsregelungen und Inobhutnahmen. Nach mehreren Medienberichten standen ein Sorgerechtskonflikt, Bezüge zum Jugendamt² sowie zur Jugendhilfe im Raum. Zugleich wurde öffentlich berichtet, dass Mutter und Kind unverseht geblieben seien.³

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, freien Trägern, Polizei, Justiz und weiteren beteiligten Stellen, der Informationsfluss bei bekannten Konflikt- oder Gefährdungslagen, die Bewertung von Risiken, der Umgang mit Bedrohungshinweisen sowie Sicherheitsvorkehrungen in Einrichtungen und bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

1. Zu welchem Zeitpunkt und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der betroffene Säugling im Fall Stade aus dem bisherigen familiären Umfeld herausgenommen bzw. gemeinsam mit der Mutter in einer Jugendhilfe- oder Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht?
2. Welche fachlichen, rechtlichen und tatsächlichen Kriterien sind in Niedersachsen maßgeblich, wenn ein Säugling kurz nach der Geburt oder in den ersten Lebensmonaten aus dem familiären Umfeld herausgenommen bzw. mit einem Elternteil in einer Einrichtung untergebracht wird, und wie wurden diese Kriterien nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade angewandt?
3. Welche Behörden, Gerichte, freien Träger oder sonstigen Stellen waren im Fall Stade an Entscheidung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt, und wie waren deren jeweilige Rollen und Verantwortlichkeiten abgegrenzt?
4. Wie wird in Niedersachsen bei der Herausnahme oder Unterbringung eines Säuglings sichergestellt, dass Bindung, Versorgung, Stillen, Mutter-Kind-Beziehung, Vater-Kind-Beziehung und Umgangskontakte fachlich angemessen berücksichtigt werden?
5. Welche fachlichen Maßstäbe gelten für die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Einrichtung, und welche Gründe waren nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade hierfür maßgeblich?
6. Nach welchen Kriterien werden in solchen Fallkonstellationen Kontakte, Umgangsmöglichkeiten oder Annäherungsregelungen für Mutter, Vater und weitere Familienangehörige festgelegt, überprüft und bei veränderter Gefährdungslage angepasst?

¹ Pressekonferenz zum Gewaltverbrechen in Stade, 26.06.2026 <https://www.youtube.com/watch?v=1laypS8er-4&t=645s>

² <https://www.bild.de/news/inland/6-tote-in-stade-es-ging-ums-sorgerecht-fuer-ein-baby-6a42c0554377cebc6c228394>

³ <https://www.n-tv.de/panorama/Toetungsdelikt-in-Stade-Motiv-offenbar-Sorgerechtsstreit-Opfer-von-Jugendamt-und-Jugendhilfe-id31028243.html>

7. Welche Maßnahmen sieht das niedersächsische Jugendhilfesystem vor, wenn im Zusammenhang mit einer schweren Gewalttat eines Elternteils weitere minderjährige Kinder im familiären Umfeld betroffen sein könnten, und welche Schutz- oder Unterstützungsmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade geprüft oder getroffen?
8. Nach welchen fachlichen Maßstäben werden Gespräche über Familienzusammenführung, Rückführung, Umgang oder weitere Hilfeplanung vorbereitet, wenn zuvor eine Herausnahme oder Unterbringung eines Kindes erfolgt ist, und wie wurde dies im Fall Stade umgesetzt?
9. Wie erfassen Jugendämter, freie Träger und beteiligte Behörden in Niedersachsen Hinweise auf Bedrohungen, Einschüchterungen, Gewaltandrohungen, häusliche Gewalt, Nachstellungen oder sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle im familiären Umfeld, und welche entsprechenden Hinweise lagen nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade vor?
10. Wie wird sichergestellt, dass Hinweise der Mutter auf eine mögliche Gefährdung durch den Vater bzw. Ehemann dokumentiert, bewertet und an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu im Fall Stade vor?
11. Wie werden Hinweise weiterer Familienangehöriger, Nachbarn, Behörden, Beratungsstellen oder sonstiger Dritter auf eine mögliche Gefährdungslage aufgenommen, geprüft und in die weitere Planung einbezogen, und welche Rolle spielten solche Hinweise nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade?
12. Welche Verfahren bestehen, damit Wahrnehmungen, Bedenken oder Gefährdungshinweise von Mitarbeitern des Jugendamtes, freier Träger oder Einrichtungen dokumentiert, intern weitergegeben und behördlich bewertet werden, und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu im Fall Stade vor?
13. Welche Art polizeilicher Vorerkenntnisse kann in Kinderschutz-, Unterbringungs- oder Umgangsfällen für die Risikobewertung relevant sein, und welche Informationen waren nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade den zuständigen Stellen bekannt?
14. Nach welchen Maßstäben werden Hinweise auf Bedrohungen, polizeiliche Vorerkenntnisse oder familiäre Eskalationsrisiken vor Gesprächsterminen bewertet, dokumentiert und zwischen Polizei, Jugendamt, Familiengericht, Landesjugendamt und freien Trägern kommuniziert?
15. Welche Anforderungen gelten in Niedersachsen für eine strukturierte Gefährdungsbewertung zugunsten von Mutter, Kind, Mitarbeitern, Einrichtung und weiteren Beteiligten vor Gesprächen in hochkonflikthaften Sorge-, Umgangs- oder Kinderschutzfällen, und in welcher Form wurde eine solche Bewertung im Fall Stade vorgenommen?
16. Nach welchen Kriterien wird vor Gesprächen mit erhöhtem Eskalationsrisiko geprüft, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, etwa Polizeipräsenz, Zutrittskontrollen, Begrenzung des Teilnehmerkreises, Verlegung des Gesprächsortes oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen, und welche Prüfung erfolgte nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade?
17. Welche Stelle veranlasst, bereitet vor und verantwortet in vergleichbaren Fällen Gespräche über Familienzusammenführung, Rückführung, Umgang oder weitere Hilfeplanung, und wie war diese Verantwortung im Fall Stade zwischen Jugendamt, freiem Träger, Einrichtung und weiteren Stellen verteilt?
18. Nach welchen fachlichen und sicherheitsbezogenen Kriterien wird entschieden, ob ein Gespräch in der Einrichtung, im Jugendamt, bei Gericht, in polizeilich gesicherten Räumen oder an einem anderen geschützten Ort stattfindet, und welche Alternativen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade geprüft?
19. Wie wird in Niedersachsen gegebenenfalls dokumentiert, aus welchen Gründen ein bestimmter Gesprächsort, Teilnehmerkreis und Schutzrahmen gewählt wird, und welche Dokumentation liegt der Landesregierung hierzu im Fall Stade vor?
20. Nach welchen Maßstäben wird festgelegt, welche Personen an einem solchen Gespräch teilnehmen, und wie wird dabei der Schutz von Mitarbeitern, Mutter, Kind und weiteren Anwesenden berücksichtigt?

21. Welche konkreten Schutzstandards gelten für Mitarbeiter, Mutter, Kind und weitere Anwesende vor und während Gesprächen mit erhöhtem Eskalationsrisiko in Jugendhilfe- oder Mutter-Kind-Einrichtungen, und welche Schutzvorkehrungen waren nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade vorgesehen?
22. Wie wird gewährleistet, dass Mitarbeiter einer Einrichtung vor einem solchen Gespräch über relevante Gefährdungshinweise, polizeiliche Vorerkenntnisse oder sonstige Risiken informiert werden, soweit dies rechtlich zulässig und für ihren Schutz erforderlich ist, und wie wurde dies im Fall Stade gehandhabt?
23. Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten haben Jugendämter und freie Träger in Niedersachsen, die Polizei bei Gesprächen, Umgangskontakten oder familienbezogenen Maßnahmen mit erhöhtem Eskalationsrisiko einzubeziehen, und nach welchen Maßstäben wird über Amtshilfe, Gefahrenabwehr, Vollzugshilfe oder sonstige Unterstützungsformen entschieden?
24. Wie ist in vergleichbaren Fallkonstellationen geregelt, welche Stelle eine mögliche Polizeieinbindung anregt, anfordert, prüft oder ablehnt, wie diese Entscheidung dokumentiert wird und wie dies nach Kenntnis der Landesregierung im Fall Stade erfolgt ist?
25. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Fall Stade für die künftige Risikobewertung, Polizeieinbindung, Behördenkommunikation sowie den Schutz von Kindern, Familienangehörigen und Mitarbeitern in Jugendhilfe- und Mutter-Kind-Einrichtungen, insbesondere bei Hinweisen auf Bedrohung, organisierte Kriminalität, einschüchternde Milieustrukturen oder sonstige erhebliche Eskalationsrisiken?